

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 25. September 2020 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, die im Nachtragsdossier 2020 zu den Dossiers der Provenienzforschung der Jahre 2008, 2009 sowie 2014 genannten Objekte aus dem früheren Eigentum Wilhelm Bermann/Werkstätte für dekorative Kunst aus dem Theatermuseum (KHM-Museumsverband),

- I. sofern es sich um die 1938 und 1939 von Wilhelm Bermann erworbenen 51 Objekte handelt, an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Wilhelm Bermann auszufolgen;
- II. sofern es sich um die in den Jahren 1959 und 1961 durch Karl Lambert Hofer an die damalige Theatersammlung der Nationalbibliothek verkauften Objekte handelt, nicht auszufolgen.

BEGRÜNDUNG

Bereits in seiner Sitzung vom 21. November 2008 beschäftigte sich der Kunstrückgabebeirat mit Objekten des Bühnendekorationsunternehmens *Werkstätte für dekorative Kunst* aus dem Eigentum Wilhelm Bermanns und empfahl auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Dossiers, die dort angeführten 1.553 Objekte an die RechtsnachfolgerInnen nach Wilhelm Bermann zu übereignen. Aufgrund der damals vorliegenden Ergebnisse der Provenienzforschung wurde jedoch auch angenommen, dass sich weitere Objekte im Theatermuseum befinden könnten, die – etwa durch Herstellervermerke der *Werkstätte für dekorative Kunst* – dieser Provenienz zuzuordnen wären. Tatsächlich konnten im Zuge der Vorbereitung

der Ausfolgung der 1.553 Objekte und der damit einhergehenden Überprüfung der Akzessionsnummern laut Akzessionsbuch der Theatersammlung weitere 51 Objekte des 1938 „ariisierten“ Unternehmens Wilhelm Bermanns identifiziert werden. Auf Grund des nun vorliegenden Nachtragsdossiers, das die zwischenzeitlich recherchierten Erkenntnisse zusammenfasst, ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Wilhelm Bermann wurde am 15. November 1874 in Temeswar im Temeser Banat der Österreich-Ungarischen Monarchie (dem heutigen Rumänien) geboren. Am 24. Dezember 1899 heiratete er Sidonie Bermann, née Silbermann (geb. am 23.9.1880 in Temeswar). Das Ehepaar hatte vier Kinder: Friedrich (geb. 1900), Johanna verh. Windholz (geb. 1902), Margarethe (geb. 1904) und Alfred (geb. 1906).

Spätestens seit 1907 war Wilhelm Bermann im Bühnen- und Theaterausstattungsgewerbe beschäftigt, zunächst als Prokurist und Geschäftsführer unterschiedlicher Betriebe, später als Gesellschafter bzw. Alleininhaber seines eigenen Unternehmens. Im April 1916 eröffnete er gemeinsam mit der Berliner Firma *Hugo Baruch und Cie* die *Österreichische Werkstätte für dekorative Kunst*, mit ihm als Direktor. Im September 1930 fungierte er als Alleininhaber der nunmehrigen *Werkstätte für dekorative Kunst*. Nachdem im März 1933 ein Konkursverfahren durch einen Zwangsausgleich beendet werden konnte, führte Wilhelm Bermann das Unternehmen bis 1938 weiter.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurden Wilhelm und Sidonie Bermann als jüdisch verfolgt. In der Folge kam auch sein Geschäftsbetrieb zum Erliegen. Offenbar infolge der damit einhergehenden finanziellen Schwierigkeiten sah sich Wilhelm Bermann gezwungen, Teile des Betriebsinventars bzw. letztlich auch den gesamten Betrieb zu veräußern. Am 9. Mai 1938 übermittelte er der Theatersammlung der Nationalbibliothek (dem heutigen Theatermuseum im KHM-Museumsverband) einen Kostenvoranschlag über RM 3.895,-- für 115 Originalfigurinen (Kostümentwürfe) Alfred Rollers, 174 Originalkopien nach Alfred Roller, 271 Kostümfigurinen Heinrich Lefflers sowie 21 Dekorationsskizzen. Letztlich kaufte die Theatersammlung im Juni 1938 sämtliche Originalfigurinen und Originalkopien Alfred Rollers um insgesamt RM 3.050,-- an. Ein handschriftlicher Antwortvorschlag auf dem Dokument verdeutlicht das (Ankaufs-)Interesse der Sammlung ebenso wie den Zwangscharakter dieses Rechtsgeschäfts:

„Sollten Sie in Ihren Beständen noch Originale von Roller vorfinden, so verpflichten Sie sich, diese der B[ibliothek] anzubieten.
Mit diesem Bestande sind wesentliche in Ihrem Besitze befindliche Originale und Originalkopien in den Besitz der Th[eater]s[ammlung] übergegangen.“

Wie die rezente Überprüfung nun ergeben hat, wurden tatsächlich mehr als die im Beschluss von 2008 angeführten 289 Objekte durch die Theatersammlung von Wilhelm Bermann erworben, nämlich weitere 48 Objekte, von denen 15 derzeit jedoch nicht auffindbar sind. Im Akzessionsbuch finden sich diese 337 Erwerbungen mit den Akzessionsbucheinträgen 131.309–131.644a+b. Unbekannt ist, ob Wilhelm Bermann die Summe tatsächlich ausbezahlt wurde. Des Weiteren ist noch ein im Akzessionsbuch mit Eintrag vom 24. November 1939 verzeichneter Ankauf von Objekten von Wilhelm Bermanns *Werkstätte für dekorative Kunst* für RM 750,-- nachweisbar. Zusätzlich zu den 2008 bekannten 1.264 Erwerbungen konnten mittlerweile weitere drei Objekte identifiziert werden (Akzessionsbucheinträge 137.578–138.844).

Ungefähr zur selben Zeit, als Wilhelm Bermann der Theatersammlung das erwähnte Verkaufsangebot unterbreitete, wurde die „Arisierung“ seines Unternehmens eingeleitet. Am 2. Mai 1938 erhielt er die Genehmigung des *Reichsbeauftragten für Österreich* Wilhelm Keppler, seine Firma unter Vorbehalt eines endgültigen Kaufabschlusses einem reichsdeutschen Unternehmen anzubieten, sodass diese schlussendlich mit 10. Oktober 1938 an die Berliner *Theaterkunst Ges.m.b.H. Kostüme und Requisiten für Theater und Film* für RM 21.500,-- verkauft wurde. Gemäß Vereinbarung vom 2. September 1938 zwischen Wilhelm Bermann und Rechtsanwalt Ernst Höpler in Vertretung der *Theaterkunst* wurde festgelegt, dass die neu zu gründende Dekorationsfirma das gesamte Inventar bestehend aus Kostümen, Figurinen, Büchern etc., erwerben sollte. Weiters verpflichtete sich Wilhelm Bermann, seinen Gewerbeschein zurückzulegen und der Weiterverwendung des Firmennamens durch die *Theaterkunst* zuzustimmen. Am 25. Oktober 1938 erfolgte die Eintragung der *Werkstätten [sic] für dekorative Kunst* mit Adolf Nau, Generaldirektor der Berliner *Theaterkunst*, als Geschäftsführer und Gesellschafter. Mit 4. November 1938 wurde Wilhelm Bermanns *Werkstätte für dekorative Kunst* aus dem Handelsregister in Wien gelöscht und sein Gewerbeschein zurückgelegt. Adolf Nau wiederum trat seinen Geschäftsanteil an der Firma *Werkstätten für dekorative Kunst* 1941 an die *Theaterkunst* in Berlin ab, die daraufhin zur

alleinigen Gesellschafterin des Wiener Unternehmens wurde. In einer außerordentlichen Generalversammlung der *Werkstätten für dekorative Kunst* beschloss man Ende 1943 den Firmenwortlaut in *Theaterkunst* abzuändern, den sie sie bis zum Konkurs im Jahre 1953 beibehalten sollte.

Wilhelm und Sidonie Bermann, die seit 1906 im Haus Kasernengasse 4 im 6. Wiener Gemeindebezirk gemeldet gewesen waren, mussten im September 1941 zwangsweise in die Sammelwohnung in der Judengasse 5/5 übersiedeln, von wo sie am 15. Oktober 1941 gemeinsam mit ihrer Tochter Johanna Windholz nach Litzmannstadt/Łódź deportiert wurden; ihr Sohn Alfred Bermann wurde ebenfalls deportiert. Wilhelm und Sidonie Bermann sowie Johanna Windholz wurden auf Antrag Friedrich Bermanns, der die NS-Zeit als einziger der Familie überlebte (Margarethe Bermann war bereits 1924 neunzehnjährig verstorben), am 18. Juni 1948 mit 8. Mai 1945 vom Landesgericht für Zivilrechtssachen für tot erklärt.

Am 20. Oktober 1951 meldete Rechtsanwalt Ernst Höpler in Vertretung der *Theaterkunst* das Vermögen der bis Oktober 1938 bestehenden *Werkstätte für dekorative Kunst* Wilhelm Bermanns als im Nationalsozialismus entzogen an. Dem vorangegangen war ein nach dem Dritten Rückstellungsgesetz eingeleitetes Rückstellungsverfahren am Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen, das in einen Vergleich mündete. Demgemäß musste die *Theaterkunst* ATS 15.000,--, also den umgerechneten, 1938 an Wilhelm Bermann bezahlten Kaufpreis in Höhe von RM 21.500,--, an Friedrich Bermann und Georg Windholz, Sohn von Johanna Windholz, bezahlen. Gemäß der im VEAV-Akt 1620, Bz.6, 50 RK 867/48 im Wiener Stadt- und Landesarchiv einliegenden Abschrift dieses Vergleichs galten damit alle „wie immer gearteten gegenseitigen Ansprüche [als] verglichen und bereinigt“.

Erst nach der Empfehlung des Kunstrückgabebeirats im November 2008 wurde in der Handzeichnungssammlung des Österreichischen Theatermuseums ein undatiertes maschinenschriftlicher Katalog der *Theaterkunst* aufgefunden. Es handelt sich um eine Art Firmeninventar, beinhaltend über 16.000 Figurinen, Kostüme und Kostümteile, das aufgrund der Beteiligung mit *Theaterkunst* zwischen 1943 (dem Jahr der diesbezüglichen Umbenennung) und ca. 1953 angelegt wurde. Im Jahr 1953 war ein Konkursverfahren über die Firma *Theaterkunst Ges.m.b.H.* eröffnet worden, aus dem Karl Lambert Hofer (1907–1997), Sohn des gleichnamigen Gründers der Kostümverleihfirma *Lambert Hofer* in Wien 4., den Betrieb herauskaufte und 1955 als *Wiener Theaterkunst-Werkstätte Karl Lambert Hofer* weiterführte.

Der Abgleich dieses Inventars mit dem Einlaufbuch der Theatersammlung ergab in der Folge, dass Hofer die über 16.000 Objekte in den Jahren 1959 (E 495 Figurinen des Wiener Theaters der 1. Hälfte des 20. Jh.) und 1961 (E 756 Figurinen aus Wiener Theatern v. a. aus „Venedig in Wien“ und anderen G. Steiner-Bühnen) an die Theatersammlung weiterverkaufte. Diese Objekte tragen Besitzervermerke von Wilhelm Bermanns *Werkstätte für dekorative Kunst* sowie ihrer Vorgänger-Unternehmen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Ad. I:

Wie der Beirat bereits in seiner Empfehlung vom 21. November 2008 feststellte, ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass Wilhelm Bermann das Verkaufsangebot vom 9. Mai 1938 wegen des verfolgungsbedingten Erliegens seiner Geschäfte bzw. aufgrund der in Vorbereitung befindlichen „Arisierung“ seines Unternehmens stellte. Der Zwangscharakter des Rechtsgeschäfts wird insbesondere durch den oben zitierten handschriftlichen Vermerk eines Vertreters der Theatersammlung auf Bermanns Verkaufsangebot 1938 erkennbar, laut dem dieser sich verpflichtete, weitere Objekte der Theatersammlung anzubieten.

Der daraus folgende Ankauf von nun insgesamt 337 Figurinen durch die Theatersammlung ist daher gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 106/1946, als nichtiges Rechtsgeschäft zu werten. Wie auch bereits 2008 durch den Beirat festgestellt, gilt dies auch für den Erwerb von 1.267 weiteren Objekten, der mit Eintrag vom 24. November 1939 im Akzessionsbuch vermerkt ist, und zwar ungeachtet der Frage, ob dieser Erwerb tatsächlich noch von Wilhelm Bermann erfolgte oder bereits nach der Übernahme seines Unternehmens durch die *Theaterkunst* von dieser, weil auch diese Übernahme als nichtig zu gelten hat, wie sich aus dem Vergleich von 1951 ergibt.

Damit ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt und dem Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Übereignung der nun insgesamt 1.604 bzw. 51 neu identifizierten Objekte an die RechtsnachfolgerInnen nach Wilhelm Bermann zu empfehlen. Dies gilt auch für die mitumfassten 15 derzeit nicht auffindbaren Objekte, wenn diese im Zuge der weiteren Forschung in den Beständen des Theatermuseums identifiziert werden sollten.

Ad. II:

Karl Lambert Hofer erwarb die *Theaterkunst* nach 1953 infolge des Firmenbankrotts und somit also auch nach dem Rückstellungsvergleich 1951. Dieser Vergleich sah eine Zahlung von ATS 15.000,-- (entsprechend RM 21.500,-- 1938) seitens der *Theaterkunst Ges.m.b.H.* an die Geschädigten nach Wilhelm Bermann vor, wodurch alle „wie immer gearteten gegenseitigen Ansprüche [als] verglichen und bereinigt“ galten. § 13 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz sieht die Gültigkeit von Vergleichen über Verpflichtungen vor, sofern sie nach dem 27. April 1945 abgeschlossen wurden. Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Objekte der früheren *Werkstätte für dekorative Kunst* Wilhelm Bermanns, die 1959 und 1961 durch Karl Lambert Hofer an die damalige Theatersammlung der Nationalbibliothek verkauft wurden, kein Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb eine Übereignung dieser Gegenstände nicht zu empfehlen ist.

Wien, am 25. September 2020

Univ.-Prof.
Dr. Clemens JABLONER
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Ltd. Staatsanwältin
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI

Assoz. Univ.-Prof.
Dr. Birgit KIRCHMAYR

Univ.-Prof.
Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER